

Zusatzspielordnung

des

Bayerischen Hockey-Verbandes e. V.

vom

27. Juli 2023.

Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Zuständigkeiten und Ausschüsse des BHV	3
§ 3	Gewinn- und Kostenverteilung bei Meisterschaftsspielen	5
B.	ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN	5
§ 4	Spieljahr – Spielfreie Zeit.....	5
§ 5	Spielklassen.....	5
§ 6	Spieldauer der Meisterschaftsspiele.....	6
§ 7	Spielberechtigung	6
a.	Stammspielermeldung	7
§ 8	Ausscheiden und Verzicht einer Mannschaft	7
§ 9	Pflichten des Heimvereins	7
a.	Spielerabstellungen	8
C.	SCHIEDSRICHTER.....	8
§ 10	Nichtantreten von Schiedsrichtern.....	8
§ 11	Lizenzen, Ausweise, Kosten und Spesen der Schiedsrichter und der Zeitnehmer	8
D.	BAYERISCHE MEISTERSCHAFTEN	8
§ 12	Spielpläne	8
§ 13	Spielverlegungen	9
§ 14	Spielansetzungen	9
§ 15	Ausrichtung von Hallenveranstaltungen.....	10
§ 16	Aufgaben der Turnierleitung	11
§ 17	Spiele der Senioren / Seniorinnen.....	11
E.	BAYERISCHE MEISTERSCHAFTSKLASSEN – DAMEN / HERREN	12
§ 18	Feldhockeysaison	12
§ 19	Feldhockey / Verbandsligen	12
§ 20	Hallenhockey / Oberliga	13
§ 21	Hallenhockey / Verbandsligen	13
F.	BAYERISCHE MEISTERSCHAFTEN DER JUGEND	14
§ 22	Durchführungsbestimmungen für die Ausspielung von Bayerischen Meisterschaften bzw. Bayerischen Pokalmeisterschaften im Feldhockey und im Hallenhockey der Jugend.....	14
G.	STRAFEN - EINSPRÜCHE - RECHTSMITTEL	16
§ 23	Strafen - Verfahrenskosten.....	16
§ 24	Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles	19
§ 25	Rechtsmittel	19
H.	INKRAFTTRETEN.....	19
§ 26	Inkrafttreten.....	19

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Zusatz - Spielordnung des Bayerischen Hockey-Verbandes (ZSPO BHV) gilt zusätzlich, ergänzend und abweichend im Sinne von § 4 Absatz 4 der Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes (SPO DHB) für alle Vereine des Bayerischen Hockey-Verbandes (BHV) sowie für die Mitglieder der Vereine. Sie gilt für alle Feld- und Hallenhockey - Spiele, an denen die Vereine und deren Spieler teilnehmen, soweit nicht die Bestimmungen des Süddeutschen Hockey-Verbandes (SHV), des Deutschen Hockey Bundes (DHB), des Europäischen - Hockey Verbandes (EHF), oder des Internationalen Hockey - Verbandes (FIH), maßgebend sind. Sie gilt auch bei Ausnahmen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SPO DHB, sowie für Schiedsrichter, die keinem Verein des BHV angehören. Soweit nicht gesondert geregelt, gelten die Regeln der SPO DHB sinngemäß für die Organe und Mitglieder des BHV; soweit dort von Landeshockeyverbänden (LHV) die Rede ist, entspricht dies dem BHV.
- (2) Bei den in dieser ZSPO BHV genannten Personen sind in allen Fällen weibliche, männliche und diverse Personen gemeint. Soweit nicht ausdrücklich genannt handelt es sich jeweils um Organe des BHV.
- (3) Die Regeln für Feld- und Hallenhockey sowie die Richtlinien zu den Regeln gelten für alle Hockeyspiele im Geltungsbereich dieser Spielordnung. Soweit Regeln durch diese Spielordnung geändert oder ergänzt werden, gelten die Bestimmungen dieser ZSPO BHV für alle Meisterschaftsspiele. Für Feldhockeyspiele, die die Vereine auf dem Kleinfeld veranstalten, gelten die Regeln des DHB für Kleinfeldhockey.

§ 2 **Zuständigkeiten und Ausschüsse des BHV** gemäß § 4 Absatz 2, Buchstabe a SPO DHB

- (1) Der BHV ist für die Veranstaltung der Oberligen Damen und Herren einschließlich aller hiermit verbundenen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele, der Endrundenspiele um die Bayerische Jugend - bzw. Bayerische Jugendpokal Meisterschaften und die Spiele der Verbandsmannschaften (sofern diese nicht vom DHB veranstaltet werden) zuständig. Für die Veranstaltung der Verbandsligen Damen und Herren einschließlich aller hiermit verbundenen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele und der übrigen Jugendspiele, sind die jeweiligen Bezirke zuständig. Der BHV kann Bezirke und Vereine, oder Bezirke können Vereine mit der Ausrichtung beauftragen.
- (2) Für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Spiele, ist bei den Altersklassen der männlichen Erwachsenen der Vorstand Sportwart Herren, bei den Altersklassen der weiblichen Erwachsenen der Vorstand Sportwart Damen und bei den Jugendaltersklassen der Vorstand Jugend zuständig. Vorstand Sportwart Herren, Vorstand Sportwart Damen und Vorstand Jugend setzen für ihren Zuständigkeitsbereich Staffelleiter für die jeweiligen Spielrunden ein. Für Meisterschaftsturniere werden durch den zuständigen Vorstand Sportwart / Vorstand Jugend Turnierausschüsse eingesetzt. Der jeweilige Spielausschuss / Jugend-Spielausschuss kann jedoch bestimmen, dass ein von ihm zu benennender Turnierleiter an die Stelle eines Turnierausschusses tritt.
- (3) Turnierausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern, die rechtzeitig vor einem Turnier benannt werden müssen; sie werden vom zuständigen Spielausschuss berufen. Bei Befangenheit oder bei Verhinderung eines Mitgliedes benennt er unverzüglich den erforderlichen Vertreter. Werden die Aufgaben und Befugnisse von einem Turnierleiter wahrgenommen, so muss dieser bei der Entscheidung über den Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschafts - Spieles zwei von ihm heranzuziehende Personen mitwirken lassen.

- (4) Zuständiger Ausschuss (ZA) im Sinne der SPO DHB für die in Absatz 1 genannten Spiele ist der Spelausschuss (SpA) und bei den Spielen der Jugendaltersklassen, der Jugend-Spelausschuss (JSpA). In der Besetzung von 3 Mitgliedern treffen sie jeweils die Entscheidungen über;
- a) eine über zwei Meisterschaftsspiele hinausgehende Spielsperre und/oder andere Maßnahmen, wenn ein Spieler auf Dauer vom Spiel ausgeschlossen worden ist;
 - b) Maßnahmen gegen Spieler, Trainer und Betreuer die gemäß § 23 Absatz 6 SPO DHB, im Spielberichtsbogen eingetragen worden sind;
 - c) das Verschulden einer Mannschaft oder ihres Vereins, wenn ein Meisterschaftsspiel nicht stattfand oder abgebrochen worden ist;
 - d) Einsprüche gegen die Wertung von Meisterschaftsspielen;
 - e) Beschwerden gegen Entscheidungen eines Staffelleiters;
 - f) Entscheidungen nach § 2 Absatz (2), Satz 4 ZSPO-BHV

Dem SpA steht der jeweilige Vorstand Sportwart (männlich / weiblich) im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches vor. Dieser beruft zwei geeignete Beisitzer. Dasselbe gilt für den Vorstand Jugend im JSpA.

Bei Befangenheit oder bei Verhinderung eines Mitgliedes benennt der Vorsitzende unverzüglich den erforderlichen Vertreter. Entscheidungen von Zuständigen Ausschüssen, die auf Antrag oder auf Einspruch ergehen, müssen dem Betroffenen unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Antrages oder Einspruchs, in anderen Fällen unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Vorfall zugehen, soweit in dieser ZSPO BHV nichts anders bestimmt ist.

- (5) Der Schiedsrichter- und Regelausschuss des BHV (BHV-SRA) ist für alle Belange des Schiedsrichterwesens zuständig. Er benennt Schiedsrichter. Gleiches gilt für die Spiele, für die ihm dies vom DHB oder vom SHV aufgetragen wird. Zuständiger Ausschuss für Maßnahmen im Schiedsrichterwesen ist, soweit andere Zuständigkeiten nicht bestehen, der Spelausschuss bzw. der Jugend-Spelausschuss.
- (6) Härtefälle (§ 21 Abs. 7 a SPO DHB) im Bereich des BHV werden vom zuständigen Spelausschuss bzw. Jugend-Spelausschuss bearbeitet.
- (7) Soweit in dieser ZSPO BHV nicht anders geregelt, trifft Entscheidungen im Sinne des § 4 SPO DHB der jeweilige ZA. Änderungen dieser ZSPO BHV können durch die Verbandsleitung des BHV gemäß § 14 Absatz 4 der Satzung des BHV beschlossen werden und erlangen, ebenso wie die Entscheidungen des ZA im Sinne dieser Vorschrift erst nach Veröffentlichung in den offiziellen Organen des BHV Gültigkeit.

§ 3

Gewinn- und Kostenverteilung bei Meisterschaftsspielen abweichend von § 11, Ziffer 1, 3 bis 6 SPO DHB

- (1) Bei allen in § 5 Absatz (1) genannten Spielen trägt außer den Schiedsrichterkosten jeder der an dem Spiel beteiligten Vereine seine Kosten selbst.
- (2) Die Schiedsrichterkosten sind von den Vereinen anteilmäßig zu tragen.
- (3) Fallen bei den Spielen der Erwachsenen - bzw. Jugend - Altersklassen Hallenkosten an, werden diese vom jeweiligen Staffelleiter den Vereinen in Rechnung gestellt.
- (4) Wird ein Meisterschaftsspiel gemäß § 25 Absatz 7 oder 8 SPO DHB neu angesetzt, so werden hierdurch zusätzlich anfallende Fahrtkosten der Gastmannschaft, auf die beiden Mannschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- (5) Finden Meisterschaftsspiele an einem neutralen Ort statt, wird ein Gewinn aus der Differenz zwischen den Einnahmen und den Kosten auf die teilnehmenden Mannschaften und den Ausrichter, ein Verlust dieser Differenz nur auf die teilnehmenden Mannschaften zu jeweils gleichen Teilen aufgeteilt.
- (6) Die Zuständigen Ausschüsse können andere Regelungen treffen.

B. ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN

§ 4

Spieljahr – Spielfreie Zeit ergänzend zu § 14 SPO DHB

- (1) Es gilt § 14 SPO DHB mit der Maßgabe, dass während der Schul- Sommerferien und an den Wochenenden, die sich ohne Unterbrechung an den letzten Schultag vor Ferienbeginn oder den letzten Ferientag vor Schulbeginn anschließen, keine Meisterschaftsspiele angesetzt werden sollen.
- (2) Sollte in Folge außergewöhnlicher Umstände (höhere Gewalt) eine Saison nicht im geplanten sportlichen Rahmen zu Ende gespielt werden können, entscheidet der BHV Sportausschuss für die Erwachsenenmannschaften und der BHV Jugendausschuss für die Jugendmannschaften, wie eine Saison sportlich abgeschlossen wird.

§ 5

Spielklassen erläuternd zu § 15 SPO DHB

- (1) Neben den überregionalen Spielklassen (Bundes - und Regionalligen) gibt es im Bereich des BHV folgende Spielklassen der Erwachsenen;
 - a) Bayerische Oberliga
 - b) 1. Verbandsliga Nordbayern bzw. Südbayern
 - c) 2. Verbandsliga Nordbayern bzw. Südbayern
 - d) 3. Verbandsliga Nordbayern bzw. Südbayern
- (2) Der Jugend-Spielausschuss kann, je nach Bedarf, Spielklassen der Jugendaltersklassen einrichten.

- (3) Näheres hierzu regelt § 22 ff. ZSPO BHV. Die Spielausschüsse können Änderungen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und evtl. Parallel - Staffeln sowie der Aufstiegsregelung bestimmen und gegebenenfalls weitere Ligen (4. Verbandsliga usw.) einrichten.

§ 6

Spieldauer der Meisterschaftsspiele

**teilweise abweichend von § 17 Absatz 2 Buchstabe a bis c SPO DHB,
gemäß § 4 Absatz 5 SPO DHB**

- (1) Die Spieldauer der Meisterschaftsspiele im Feldhockey:
- | | |
|--|----------------|
| a) für weibliche und männliche U8 und U6 (Kleinfeld) | 1 x 15 Minuten |
| b) für weibliche und männliche U10 (Kleinfeld) | 2 x 10 Minuten |
| c) für alle übrigen Altersklassen | 4 x 15 Minuten |
- (2) Die Spieldauer der Meisterschaftsspiele Hallenhockey:
- | | |
|--|----------------|
| a) für weibliche und männliche U12, U10, U8 und U6 | 2 x 10 Minuten |
| b) für weibliche und männliche U14 | 2 x 12 Minuten |
| c) für weibliche und männliche U18 und U16 | 2 x 15 Minuten |
| d) für Damen und Herren | 4 x 15 Minuten |

Der jeweilige Spielausschuss kann Ausnahmen für die unter Absatz (1) a), Absatz (1) b) und Absatz (2) genannten Spiele festlegen.

§ 7

Spielberechtigung

abweichend von § 20 Absatz 1 SPO DHB gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe f SPO DHB

- (1) In den Spielklassen der Erwachsenen und Jugendaltersklassen können Spielgemeinschaften zwischen Mannschaften mehrerer Vereine gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe j SPO DHB an Meisterschaftsspielen teilnehmen.
- (2) Spielgemeinschaften können an Meisterschaftsspielen der in § 5 Absatz (1) Buchstabe b) – d) ZSPO BHV genannten Erwachsenen Spielklassen teilnehmen. Sie können nicht in die Oberliga und nicht in überregional übergeordnete Spielklassen aufsteigen oder an Aufstiegsspielen in solche Spielklassen teilnehmen. In Jugendaltersklassen können Spielgemeinschaften an Meisterschaftsspielen der in § 5 Absatz (2) ZSPO BHV genannten Spielklassen teilnehmen. Sie können nicht an Vorrunden zu Süddeutschen Meisterschaften oder Deutsche Meisterschaften teilnehmen.
- (3) Die Bildung einer Spielgemeinschaft ist bei dem zuständigen Spielausschuss spätestens mit der Meldung einer Mannschaft zu den Meisterschaftsspielen zu beantragen. In jeder Altersklasse ist pro Verein nur die Meldung einer Spielgemeinschaft möglich. Über die Zulassung einer Spielgemeinschaft entscheidet der zuständige Spielausschuss. Mit der Meldung ist eine Person zu benennen die für den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft verantwortlich ist. Die in der Meldung genannten Vereine sind für die Strafen der Spielgemeinschaft aus § 23 ZSPO BHV gemeinschaftlich verantwortlich.
- (4) Spieler, die in einer Spielgemeinschaft spielen, müssen dem Vorstand Sportwart vor dem ersten Spieltag schriftlich gemeldet werden. Sie dürfen in keiner anderen Mannschaft eingesetzt werden; dies gilt auch dann, wenn sie in dem Verein eingesetzt werden sollen, dem sie angehören.
- (5) Abweichend von § 7 Absatz (4) ZSPO BHV dürfen in Jugendaltersklassen Spieler einer Spielgemeinschaft in einer anderen Jugendaltersklasse als der, in welcher die Spielgemeinschaft antritt oder in Spielklassen der Erwachsenen für den Verein, dem sie angehören, antreten.

- (6) Werden Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich aufgelöst, so spielt der erstgenannte Verein in der nächsten Saison in der Spielklasse, in der die Spielgemeinschaft gespielt hätte, sofern die Spielgemeinschaft nichts anderes bestimmt. Treten die anderen Vereine der Spielgemeinschaft in der nächsten Saison ebenfalls an, so werden sie der untersten Spielklasse zugeordnet.
- (7) Spieler können im Einzelfall für die Dauer von einem Jahr die Spielberechtigung für einen zweiten Verein erhalten, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft dieses Vereins herzustellen, wobei diese Mannschaft nicht an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen oder in eine höhere Spielklasse aufsteigen kann und die Zustimmung beider Vereine vorliegen muss. Die Genehmigung wird je nach Zuständigkeit durch den Vorstand Sportwart Herren, Vorstand Sportwart Damen oder den Vorstand Jugend erteilt.

a.
Stammspielermeldung

- (1) Stammspieler müssen nach § 22 SPO DHB gemeldet werden.
- (2) Stammspieler sind von Beginn der Saison an einzusetzen. Erfolgt der Einsatz nicht spätestens am zweiten Spielwochenende der Saison, muss vor dem nächsten Meisterschaftsspiel ein anderer, bereits in der Mannschaft eingesetzter Spieler als Stammspieler nachgemeldet werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Nachmeldung, gelten alle bisher in dieser Mannschaft eingesetzten Spieler als Stammspieler.

§ 8
Ausscheiden und Verzicht einer Mannschaft
abweichend von § 26 Absatz 1 SPO DHB gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe m SPO DHB

- (1) Verzichtet ein Verein im Erwachsenen - Spielbetrieb vor dem 1. August (Feldhockey) bzw. vor dem 1. Juni (Hallenhockey) für eine Saison auf die Teilnahme an Meisterschaftsspielen in einer Liga, so rückt an dessen Stelle der nächst berechnigte Verein nach. Wenn bei einem Verzicht nach Satz 1 ein nächst berechtigter Verein nicht vorhanden ist oder nicht mehr ermittelt werden kann, gilt § 26 Absatz 2 SPO DHB. In Zweifelsfällen entscheidet der ZA. Die Mannschaft muss in der untersten Spielklasse des jeweiligen Bezirkes wieder beginnen. In Jugendaltersklassen wird ein Zurückziehen einer Mannschaft wie das Ausscheiden aus der laufenden Saison gewertet.
- (2) Scheidet eine Mannschaft während einer Saison aus Meisterschaftsspielen aus, werden die Spiele nicht gewertet, die sie in dieser Saison ausgetragen hat oder noch auszutragen hätte. Beruht das Ausscheiden auf Verschulden der Mannschaft oder ihres Vereins, so soll der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB treffen.
- (3) Darf eine Mannschaft an Spielen um Süddeutsche oder Deutsche Meisterschaften, oder an Aufstiegsspielen zur Regionalliga Süd nicht teilnehmen, oder verzichtet sie auf die Teilnahme, tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft. Für Jugendaltersklassen gilt § 22 Absatz (10) ZSPO BHV.

§ 9
Pflichten des Heimvereins
ergänzend zu § 31 SPO DHB

Die Heimmannschaften bzw. der mit der Hallenaufsicht betraute Verein ist bei Spielen im Hallenhockey für Ordnung und Disziplin in der Halle bis zum Beginn des nächsten Spieles bzw. zum Ende seiner Hallenaufsicht verantwortlich und auch für alle unvorhersehbaren Fälle zuständig. Die Hallenordnung der Vermieter ist genau zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung des

Rauchverbotes in den Sporthallen, Umkleideräumen, Gängen und Vorräumen. Die Vereine sind aufgefordert und verpflichtet, ihre Spieler, Betreuer und Zuschauer entsprechend anzuhalten. Heimmannschaften bzw. mit Hallenaufsicht betraute Vereine haben Ordnungskräfte, die die Einhaltung der Hallenordnung kontrollieren, zu stellen.

a. Spielerabstellungen

- (1) Die Abstellungsverpflichtungen entsprechend § 9 SPO DHB gelten nicht nur für die Verbandswettbewerbe, sondern auch für alle anderen Verbandsspiele und Lehrgänge, zu denen vom BHV eingeladen wird.
- (2) Kommen Verbandsvereine diesen Verpflichtungen nicht nach, soll der ZA Maßnahmen nach § 13 SGO DHB gegen die betroffenen Verbandsvereinen aussprechen.

C. SCHIEDSRICHTER

§ 10

Nichtantreten von Schiedsrichtern

abweichend von § 35 Absatz 1 SPO DHB, gemäß § 4 Absatz 4 SPO DHB

Ein Schiedsrichter ist zu einem Meisterschaftsspiel dann nicht angetreten, wenn er im Feldhockey 30 Minuten, im Hallenhockey fünf Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht auf dem Spielfeld ist. Bei Hallenhockeyspielen mit einer Spieldauer von 4 x 15 Minuten beträgt die Wartezeit 15 Minuten. Bei Meisterschaftsspielen, für die der ZA die in § 25 Absatz 4 SPO DHB genannten Bestimmungen getroffen hat, muss jeder Schiedsrichter mindestens 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld sein; andernfalls gilt er als nicht angetreten.

§ 11

Lizenzen, Ausweise, Kosten und Spesen der Schiedsrichter und der Zeitnehmer

- (1) Anerkannter Schiedsrichter ist der, der die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat bzw. die entsprechende Schiedsrichterlizenz des BHV besitzt. Näheres regelt die BHV Schiedsrichterordnung.
- (2) Die vom BHV-SRA angesetzten Schiedsrichter erhalten Kostenersatz und Spesen nach den im amtlichen Organ veröffentlichten Sätzen. Die Schiedsrichter sind für die Versteuerung der Spelaufwandsentschädigung selbst verantwortlich.
- (3) Bei allen Meisterschaftsspielen werden die Schiedsrichterkosten von den Spielpartnern getragen. Der Staffelleiter teilt vor der Saison mit, ob und wie ein Kostenausgleich erfolgt, ob die beteiligten Spielpartner die Kosten hälftig zu tragen haben, oder welche Besonderheiten gelten.

D. BAYERISCHE MEISTERSCHAFTEN ALLGEMEINER SPIELVERKEHR IN DEN BEZIRKEN

Regelungen im Sinne des § 4 Absatz 1 SPO DHB

§ 12 Spielpläne

- (1) Die Spielpläne werden nach den erfolgten Mannschaftsmeldungen für die;

Oberliga Damen
Oberliga Herren
Verbandsligen
Endrunden Jugendaltersklassen
sonstige Spiele Jugendaltersklassen

vom Vorstand Sportwart Damen
vom Vorstand Sportwart Herren
vom zuständigen Bezirkssportwart
vom Vorstand Jugend
vom zuständigen Bezirksjugendwart

erstellt und unverzüglich veröffentlicht. Für die Durchführung des Spielverkehrs sind die gleichen Personen zuständig. Gezielte Terminwünsche der Vereine können nur berücksichtigt werden, wenn sie bereits bei der Mannschaftsmeldung bekannt gegeben werden. Soweit vertretbar, werden sie bei der Spielplanerstellung berücksichtigt.

- (2) Ist der Spielplan im amtlichen Organ veröffentlicht, können Wünsche der Vereine und Spielgemeinschaften nur noch als Spielverlegungen im Sinne von § 13 ZSPO BHV behandelt werden.

§ 13

Spielverlegungen

- (1) Nach Bekanntgabe des endgültigen Spielplanes durch den Staffelleiter sind Spielverlegungen im Erwachsenenbereich,
- a) in den Fällen der §§ 9 und 30 SPO DHB oder
 - b) im Falle einer Einigung zwischen den beteiligten Vereinen oder Spielgemeinschaften und mit schriftlicher Genehmigung durch den Staffelleiter, sowie die schriftliche Zustimmung der eingeteilten Schiedsrichter und des Schiedsrichter- und Regelausschusses BHV-SRA, zulässig.
- (2) Die Zustimmung zu einer Spielverlegung ist mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten werden. Der neue Termin soll möglichst vor dem ursprünglich angesetzten Termin liegen.
- (3) Am letzten Spieltag sind keine Spielverlegungen, auch nicht nach vorne, zulässig.
- (4) Wird bei einem Meisterschaftsspiel die Verlegung eines Spieles nach Absatz 1 genehmigt, erhebt der zuständige Staffelleiter dafür eine Gebühr von 100,00 €.
- (5) Meisterschaftsspiele im Feldhockey der Jugendaltersklassen können verlegt werden - auch auf Wochentage - wenn sich beide Vereine oder Spielgemeinschaften einig sind. Der neue Termin soll vor dem ursprünglich angesetzten Termin liegen; beide Spielpartner haben mindestens eine Woche vor dem vorgezogenen Termin den Staffelleiter zu benachrichtigen unter Angabe des Verlegungsgrundes und Nennung des neu Vereinbarten Termins. Wird ein Termin vereinbart, der nach der ursprünglichen Ansetzung liegt, ist die Zustimmung des Staffelleiters erforderlich; es gelten die Fristen des Absatz 1.
- (6) Gewertet werden nur Spiele, die entsprechend fristgemäß durchgeführt wurden.

§ 14

Spielansetzungen

- (1) Meisterschaftsspiele im Feldhockey finden grundsätzlich Sonntagvormittag (bis 14:00 Uhr) oder am Samstagnachmittag statt. Sie können auch am Sonntagnachmittag oder am Samstagvormittag angesetzt werden, wenn die Platzauslastung dies erforderlich macht. Meisterschaftsspiele der Jugendaltersklassen können auch am Freitagabend angesetzt werden.

- (2) Bei akuter Terminnot sind die Staffelleiter bzw. die zuständigen Sportwarte oder Jugendwarte berechtigt, zusätzliche Termine (auch Wochentags mit Ausnahme an Ostern und Pfingsten) anzusetzen, soweit es zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet der ZA.
- (3) Meisterschaftsspiele im Hallenhockey aller Altersklassen richten sich nach den Hallenbeschaffungsmöglichkeiten mit folgenden Einschränkungen;
- a) von Montag bis Freitag können Spiele nur bei Einverständnis beider Spielpartner und Zustimmung durch den Staffelleiter angesetzt werden.
 - b) Meisterschaftsspiele der Oberligen und der Verbandsligen sollen samstags nicht vor 13:00 Uhr und nach 20:00 Uhr beginnen, sonntags nicht nach 17:00 Uhr. Ausnahmen kann der jeweils zuständige Vorstand Sportwart auf Antrag zulassen.
 - c) bei Festsetzung der Anspielzeit ist auf den Reiseweg des Gegners Rücksicht zu nehmen. Kommt keine Einigung zwischen den Spielpartnern zustande, entscheidet der ZA.
 - d) Bayerische Jugendrunden müssen am Samstag um 20:00 Uhr und am Sonntag um 18:00 Uhr abgeschlossen sein.

Ausnahmen kann der Vorstand Jugend auf Antrag zulassen.

- (4) Spielverlegungen am letzten Spieltag sind nur mit Zustimmung des Staffelleiters möglich.

§ 15

Ausrichtung von Hallenveranstaltungen

- (1) Die Ausrichter bzw. die Hallenaufsichten sind im Spielplan eingeteilt. Die mit der Ausrichtung betrauten Personen dürfen keine an dem Turnier teilnehmenden Spieler sein. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- (2) Aufgaben der Ausrichter:
- a) Erfüllung der Aufgaben aus § 31 SPO DHB;
 - b) sofern kein Turnierleiter eingeteilt ist; die Leitung der Veranstaltung übernehmen;
 - c) Aufruf der Spiele und Schiedsrichter;
 - d) Kontrolle der Spielzeiten, Pausen, Strafzeiten;
 - e) Führen der Ergebnislisten;
 - f) sofern kein Turnierleiter eingeteilt ist; Kontrolle der Spielerpässe;
 - g) sofern kein Turnierleiter eingeteilt ist; Übernahme der Spielberichtsbogen;
 - h) sofern kein Turnierleiter eingeteilt ist; unverzüglich nach Veranstaltungsende die unter Buchstabe e und g genannten Unterlagen an den Staffelleiter senden;
 - i) Ermittlung ggf. anfallender Schiedsrichterkosten und deren Abrechnung mit den Vereinen, Spielgemeinschaften und Schiedsrichtern;
 - j) Meldung aller besonderen Vorkommnisse an den Staffelleiter. Hierzu zählen; Nichtvorlage von Spielerpässe, Nichtantreten von Mannschaften und Schiedsrichter. Ist ein Turnierleiter eingeteilt, werden die genannten Aufgaben von ihm ausgeführt.

§ 16

Aufgaben der Turnierleitung

- (1) Bei Endrunden der Jugendaltersklassen, die in Turnierform ausgetragen werden, wird durch den Vorstand Jugend ein Turnierleiter eingesetzt.
- (2) Berufung erfolgt mit Ausschreibung der Endrunde.
- (3) Die Aufgaben der Turnierleitung, soweit sie nicht schon durch entsprechende Ausführungen der SPO DHB und dieser ZSPO BHV geregelt sind, bestehen aus;
 - a) Kontrolle des Turnierverlaufs, der Ausrichtung und der Schiedsrichter Einteilung;
 - b) Bereithaltung eines Regelheftes, der SPO DHB und der ZSPO BHV;
 - c) Übernahme der für den Ausrichter vorgesehenen Aufgaben aus § 15 Absatz (2) Buchstaben f), g), h), j) ZSPO BHV;
 - d) Entgegennahme von Einsprüchen, Einberufung eines vereinsneutralen Turnierausschuss, Behandlung des Einspruchs, Verkündung der Entscheidung.

§ 17

Spiele der Senioren / Seniorinnen

Spiele der Altersklassen gemäß § 16 Absatz 2, Buchstabe b ff. SPO DHB (Ü30) gelten nicht als Meisterschaftsspiele.

E. BAYERISCHE MEISTERSCHAFTSKLASSEN – DAMEN / HERREN

gemäß § 4 Absatz 2, Buchstabe b SPO DHB

§ 18 Feldhockeysaison

- (1) Die oberste Spielklasse in Bayern ist die Bayerische Oberliga für Damen bzw. Herren.
- (2) Sie spielt jeweils mit acht Mannschaften in Vor- und Rückrunde. Der Erste ist Bayerischer Oberligameister, der nach den näheren Bestimmungen der ZSPO des Süddeutschen Hockey - Verbandes an Aufstiegsspielen zur Regionalliga Süd teilnimmt bzw. aufsteigt.
- (3) Die beiden Tabellenletzten steigen in ihre zuständige 1. Verbandsliga Staffel ab. Wird (durch Abstieg aus der Regionalliga) die Zahl 8 überschritten, steigt auch der Drittletzte der Oberliga ab. Wird sie unterschritten, verbleibt der Vorletzte der Oberliga in dieser Spielklasse.
- (4) Nimmt ein Bezirk sein Aufstiegsrecht nicht wahr und bleibt dadurch die Zahl 8 unterschritten, verbleibt der Tabellenvorletzte der Oberliga in dieser Spielklasse. Nehmen beide Bezirke ihr Aufstiegsrecht nicht wahr und bleibt dadurch die Zahl 8 unterschritten, verbleibt der Tabellenvorletzte und der Tabellenletzte der Oberliga in dieser Spielklasse.
- (5) Führt die Abstiegssituation aus der 2. RL Herren (Feld) Gruppe Ost und der RL Damen (Feld) in einer Saison eventuell zu vier Absteigern, verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei drei Absteigern, während in der nächsten Saison durch verstärkten Abstieg wieder eine Reduzierung auf maximal 8 Mannschaften erfolgt.

§ 19 Feldhockey / Verbandsligen

- (1) Die nächste Spielklasse ist die 1. Verbandsliga für Damen und Herren. Sie spielt in zwei Staffeln;
 - a) 1. Verbandsliga Nord (Bezirk Nordbayern)
 - b) 1. Verbandsliga Süd (Bezirk Südbayern).

Sie spielen mit jeweils acht Mannschaften in Vor- und Rückrunde.

- (2) Die aufstiegsberechtigten Staffelsieger Nord und Süd steigen in die Bayerische Oberliga auf. Der Tabellenletzte jeder 1. Verbandsliga - Staffel steigt in die 2. Verbandsliga ab, evtl. verstärkter Abstieg durch Einbeziehung der Nächstplatzierten. Wird die Zahl 8 in einer 1. Verbandsliga - Staffel unterschritten, steigen die Nächstplatzierten der 2. Verbandsliga - Staffel auf.
- (3) Soweit erforderlich, werden unterhalb der ersten Verbandsligen weitere Verbandsligen eingerichtet. Sie spielen im Regelfall mit je 8 Mannschaften. Der Sieger einer 2. Verbandsliga steigt in seine zuständige 1. Verbandsliga auf, falls weitere untere Verbandsligen bestehen, steigt der Tabellenletzte einer Verbandsliga grundsätzlich in die nächste Spielklasse ab. Der Aufstieg regelt sich entsprechend Absatz 2. Gegebenenfalls erfolgt verstärkter Auf - oder Abstieg.
- (4) Die Bezirke können in eigener Zuständigkeit Änderungen von Absatz 1 bezüglich Spielmodus, Spielzeiten und Teilnehmerzahl festlegen. § 15 Absatz 4 und § 17 Absatz 2 Buchstabe d SPO DHB sind einzuhalten.

§ 20

Hallenhockey / Oberliga

- (1) Die oberste Spielklasse in Bayern ist die Bayerische Oberliga für Damen bzw. Herren.
- (2) Sie spielt in jeweils sechs Mannschaften in Vor- und Rückrunde. Der Erste ist Bayerischer Oberligameister, der nach den näheren Bestimmungen der ZSPO des Süddeutschen Hockey - Verbandes an Aufstiegsspielen zur Regionalliga Süd teilnimmt bzw. aufsteigt.
- (3) Der Tabellenletzte steigt in seine zuständige 1. Verbandsliga - Staffel ab. Wird (durch Abstieg aus der Regionalliga) die Zahl 6 überschritten, steigt auch der Vorletzte der Oberliga ab. Wird sie unterschritten, steigen die Ersten der beiden 1. Verbandsligen auf.
- (4) Steigt am Ende einer Saison eine Mannschaft eines Vereins in die Klasse ab, in der bereits eine andere Mannschaft desselben Vereins spielt, gilt diese Mannschaft als erster Absteiger. Der durch das sportliche Geschehen ermittelte Tabellenletzte (bei mehreren Absteigern die bestplatzierte Mannschaft aus diesem Kreis) verbleibt in seiner bisherigen Spielklasse.
- (5) Eine Mannschaft ist nicht aufstiegsberechtigt, wenn eine Mannschaft des gleichen Vereins der Absteiger in der übergeordneten Spielklasse ist (kein „aneinander vorbei steigen“). Die Mannschaft ist ungeachtet ihrer Platzierung erster Absteiger der jeweiligen Spielklasse.
- (6) Die Regelung betrifft Damen und Herren, Feld und Halle sowie alle Ligen des BHV.

§ 21

Hallenhockey / Verbandsligen

- (1) Die nächste Spielklasse ist die 1. Verbandsliga für Damen und Herren. Sie spielt in zwei Staffeln;
 - a) 1. Verbandsliga Nord (Bezirk Nordbayern)
 - b) 1. Verbandsliga Süd (Bezirk Südbayern).

Sie spielen in der Regel mit jeweils sechs Mannschaften in Vor- und Rückrunde.
- (2) Die aufstiegsberechtigten Staffelsieger der 1. Verbandsligen Nord und Süd, Damen und Herren, ermitteln in Hin - und Rückspiel den Aufsteiger in die Oberliga Damen und Herren. Der Letztplatzierte jeder 1. Verbandsligastaffel steigt in die 2. Verbandsligen ab, evtl. verstärkter Abstieg durch Einbeziehung der Nächstplatzierten.
- (3) Soweit erforderlich, werden weitere Verbandsligen (2. Verbandsliga, 3. Verbandsliga usw. jeweils mit den Staffeln Nord und Süd) gebildet. Für sie gelten die Ausführungen zur 1. Verbandsliga entsprechend.
- (4) Die Bezirke können in eigener Zuständigkeit Änderungen von Absatz 1 bezüglich Spielmodus, Spielzeiten und Teilnehmerzahl festlegen. § 15 Absatz 4 und § 17 Absatz 2 Buchstabe d SPO DHB sind einzuhalten.

F. BAYERISCHE MEISTERSCHAFTEN DER JUGEND
gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe c SPO DHB

§ 22

Durchführungsbestimmungen für die Ausspielung von Bayerischen Meisterschaften bzw. Bayerischen Pokalmeisterschaften im Feldhockey und im Hallenhockey der Jugend

- (1) An den Meisterschaftsspielen können Jugendmannschaften aller Vereine, Spielgemeinschaften und Schulen im BHV - Bereich teilnehmen. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Altersklasse, soll nur die erste Mannschaft in der Oberliga Jugend spielen, die übrigen in der Verbandsliga Jugend; Ausnahmen kann auf Antrag eines Vereins, der Jugend-Spielausschuss des BHV zulassen. Spielen mehr als eine Mannschaft eines Vereins in der Oberliga Jugend werden die Spiele der zweiten und ggf. folgenden Mannschaften für die Ermittlung der Teilnehmer an den Bayerischen Endrunden nicht gewertet. Werden in den Bezirken die Meister in Vor- und Endrunden der Oberliga Jugend ermittelt, können sich zweite Mannschaften eines Vereins für die Bezirksendrunde nur qualifizieren, wenn sie auf verschiedene Gruppen aufgeteilt werden. Im Übrigen wird nach den Bestimmungen des DHB verfahren. An Bayerischen Endrunden ist jedoch stets nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.
- (2) Für die Altersgrenzen gilt die Bestimmung des § 16 SPO DHB.
- (3) Die Meisterschaftsspiele werden innerhalb der Bezirke durchgeführt. Die Festlegung der Platzierung dort punktgleicher Mannschaften erfolgt unter Abweichung von § 24 Absatz 2 SPO DHB gemäß § 4 SPO DHB in den Jugendaltersklassen der Bezirke durch die Wertung des direkten Vergleichs nach Punkten und Toren. Ergibt sich auch hierbei kein eindeutiges Ergebnis so entscheidet über die Platzierung der punktgleichen Mannschaften deren Stellung in einer Tabelle die aus den Spielen der betroffenen Mannschaften und den in der Endtabelle höher platzierten Mannschaften erstellt wird. In dieser Tabelle entscheidet bei Gleichheit der Punkte das Torverhältnis gemäß § 24 SPO DHB. Ergibt sich auch hier kein eindeutiges Ergebnis werden die Spiele der in der Endtabelle nachplatzierten Mannschaft mit herangezogen; ggf. der weiteren Mannschaften nacheinander, wenn keine eindeutigen Ergebnisse erzielt werden. Ausgenommen werden bei dieser Reihung weitere Mannschaften eines Vereins in dieser Gruppe. Die jeweils zur Ermittlung der Platzierung hinzu genommenen Mannschaften können dabei ihre ursprüngliche Platzierung nicht mehr verändern. Der Jugend-Spielausschuss kann gemäß § 4 SPO DHB vor Saisonbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (4) Die Bayerischen Meisterschaften bzw. Bayerischen Pokalmeisterschaften im Feld - und Hallenhockey werden in folgenden Altersklassen ausgetragen:

männliche	U18	weibliche	U18
männliche	U16	weibliche	U16
männliche	U14	weibliche	U14
männliche	U12	weibliche	U12

Teilnahmeberechtigt an den Bayerischen Endrunden und an den Bayerischen Pokal - Meisterschaften sind in jeder Altersklasse jeweils vier Vereine.

- (5) Feldhockey - Meisterschaften
 - a) Die Bezirke Nord - und Südbayern stellen jeweils vier Teilnehmer und zwar im Allgemeinen die vier Erstplatzierten der jeweiligen Meisterschaft. Der Zuständige Ausschuss kann gemäß § 4 SPO DHB vor Saisonbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen.
 - b) Der Jugend-Spielausschuss legt vor den Sommerferien den Spielmodus und den Spielort fest.

(6) Feldhockey - Pokal – Meisterschaften

- a) Die Bezirke Nord - und Südbayern stellen jeweils zwei Teilnehmer. Dies sind die Dritt - und Viertplatzierten der Bezirksmeisterschaften.
- b) Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Hallenhockey – Meisterschaften

- a) Die Bezirke Nord - und Südbayern stellen jeweils zwei Teilnehmer und zwar im Allgemeinen die beiden Erstplatzierten der jeweiligen Meisterschaft.
- b) Die Meisterschaft wird an einem Tag durchgeführt. Der Austragungsort wechselt alljährlich zwischen den Bezirken Nord - und Südbayern, falls sie diese ausrichten wollen. Die Vergabe der Meisterschaft erfolgt durch den Jugend-Spielausschuss BHV. Vereine können sich um die Ausrichtung einer Meisterschaft bewerben. Meisterschaften können durch den Jugend-Spielausschuss BHV zur Durchführung an Vereine in Absprache mit den Bezirken vergeben werden.
- c) Der Rahmenspielplan gilt für alle Altersklassen bei Spielen in;

Spiel	Südbayern		Nordbayern
1	S 1 : S 2		N 1 : N 2
2	N 1 : N 2		S 1 : S 2
		Pause	
3	S 1 : N 2		N 1 : S 2
4	S 2 : N 1		N 2 : S 1
		Pause	
5	S 2 : N 2		N 2 : S 2
6	S 1 : N 1		N 1 : S 1

Das Zeitraster der Spielbeginn - Zeiten beträgt in den Altersklassen

Weibliche und Männliche	U18	40 Minuten
Weibliche und Männliche	U16	40 Minuten
Weibliche und Männliche	U14	35 Minuten
Weibliche und Männliche	U12	30 Minuten

Die Dauer der Pause soll mindestens, je nach Altersklasse, dem vorgenannten Zeitraster entsprechen.

(8) Hallenhockey - Pokal – Meisterschaften

- a) Die Bezirke Nord - und Südbayern stellen jeweils zwei Teilnehmer.
- b) Im übrigen gelten sämtliche Ausführungen von Absatz 7 entsprechend.

- (9) Die Fahrtkosten (höchstens für 17 Spieler im Feld - bzw. für 12 Spieler im Hallenhockey und für jeweils zwei Begleiter nach der vom Jugend-Spielausschuss aufgestellten und abgedruckten Tabelle) der beteiligten Mannschaften, Platz - bzw. Hallenkosten und Auslagen für Schiedsrichter werden zu gleichen Teilen von den beteiligten Vereinen getragen. Soweit Einnahmen erzielt werden, sind diese in die Abrechnung einzubeziehen; bei Nichtansatz von Platz - und Hallenkosten können auch die Einnahmen außer acht bleiben. Die Abrechnung wird am letzten Spieltag von einem Beauftragten des Jugendwartes erstellt. Die Ausgleichszahlungen werden an Ort und Stelle bar abgewickelt. Kam die Veranstaltung nur zum Teil oder gar nicht zustande (z.B. Absage infolge der Wetterverhältnisse) und sind Kosten angefallen, besteht ebenfalls Kostentragungspflicht für alle beteiligten Vereine.

(10) Nimmt ein Verein seine Qualifikation nicht wahr, rückt der im Bezirk Nächstplatzierte nach. Er hat jedoch für die durch seinen Verzicht bei der entsprechenden Endrunde um die Bayerische Meisterschaft entsprechenden Mehrkosten aufzukommen.

(11) Der Jugend-Spielausschuss kann vor Saisonbeginn für einzelne Alters – oder Leistungsklassen einen anderen Austragungsmodus festlegen, falls seiner Ansicht nach die Umstände dies erfordern. In dringenden Fällen entscheidet der Jugendwart allein.

G. STRAFEN - EINSPRÜCHE - RECHTSMITTEL

§ 23

Strafen - Verfahrenskosten

abweichend von § 50 SPO DHB, gemäß § 4 Absatz 5 SPO DHB

(1) Der zuständige Staffelleiter verhängt gegen Vereine

a) bei folgenden Verstößen (§§ jeweils gemäß SPO DHB) ihrer Mannschaft folgende Strafen;

1	Fehlen einer Rückennummer, je Nummer (§ 27 Absatz 3)	15,00 €
2	unterlassene Zurverfügungstellung eines mit dem Internet verbundenen Endgeräts (§ 31 Abs. 4)	30,00 €
3	unterlassene Benennung eines Protokollführers (§ 31 Absatz 4)	30,00 €
4	unterlassenes, unvollständiges oder nicht rechtzeitiges Ausfüllen des ESB (§ 33 Abs. 1 und 3)	20,00 €

b) bei folgenden Verstößen der Vereine oder ihrer Schiedsrichter / Zeitnehmer folgende Strafen;

1	unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe der ordnungsgemäßen Stammspieler- oder Kadernmeldung (§ 22 Abs. 1 und 8)	50,00 €
2	unterlassene Rückmeldung eines Stammspielers (§ 22 Abs. 5 Buchstabe a Satz 2)	30,00 €
3	unterlassene oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Gastmannschaft (§ 31 Abs. 6)	15,00 €
4	unterlassene Kontaktaufnahme oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Schiedsrichter (§ 31 Abs. 6)	15,00 €
5	unterlassene oder nicht unverzügliche Unterrichtung der Gastmannschaft, des Staffelleiters, oder der Schiedsrichter bei Spielausfall (§ 31 Abs. 7)	30,00 €
6	Nichtantreten eines Schiedsrichters – je Schiedsrichter (§ 35 Abs. 1)	40,00 €
7	unterlassenes, unvollständiges oder nicht rechtzeitiges Ausfüllen des ESB und/oder unterlassene oder nicht rechtzeitige elektronische Bestätigung der Richtigkeit der Eintragungen durch die Schiedsrichter (§ 36 Abs. 3 bis 5)	25,00 €
	gehören die Schiedsrichter zwei verschiedenen Vereinen an,	15,00 €
	je Verein bei Verstoß nur eines Schiedsrichters	15,00 €

8	Nichteinhalten der Lizenzvorschriften bei Schiedsrichter Abstellungen (SO BHV)	25,00 €
9	Nichtabstellen eines Zeitnehmers – je Zeitnehmer (§ 37 Abs. 2 und 3) 10	25,00 €
10	Nichtstellung der Turnierleitung / Aufsicht bei Hallenhockeyspielen	25,00 €

c) Ergänzend gilt für den Jugendbereich:

		U6 - U10	U12 – U18
1	Nichtvorlage eines Spielerpasses *)	5,00 €	10,00 €
2	Nichtvorlage aller Spielerpässe je Spieltag *)	10,00 €	25,00 €
3	Fehlende Rückennummer **) / Fehlende Kennzeichnung des Kapitäns / Fehlende Unterschriften		8,00 €
4	Nicht eingegangener / hochgeladener Spielberichtsbogen - Einzelspiele/Turniere/KF (Frist: 2 Werktage nach Spieltag)		20,00 €
5	Unvollständig ausgefüllter Spielberichtsbogen / Turnierunterlagen	10,00 €	15,00 €
6	Fehlende Ergebnismeldung bis 10:00 Uhr am Folgetag des Spiels / Spieltags		20,00 €
7	Nichtantreten eines Schiedsrichters – je Schiedsrichter		20,00 €
8	Fehlende oder zu späte Stammspielermeldung	25,00 €	25,00 €
9	Nicht fristgerechte Abgabe der Mannschaftsmeldung	50,00 €	50,00 €

*) Keine Strafe beim 1. Meisterschaftsspieltag eines Spielers in der U8 ohne Pass / Geb.Datum eintragen

**) Bei Bayerischen Meisterschaften / Endrunden

(2) Der Schiedsrichter- und Regelausschuss (BHV-SRA) verhängt gegen Vereine und Schiedsrichter bei Verstößen gegen die Schiedsrichterordnung (SO-BHV) folgende Strafen;

1	Keine Schiedsrichtermeldung bis zum gesetzten Termin des BHV-SRA, je Spiel das besetzt werden muss.	10,00 €
2	Meldung der Umbesetzung von Schiedsrichter nach der Meldefrist	5,00 €
3	Keine Meldung der Umbesetzung von Schiedsrichter bis Spielbeginn, je Schiedsrichter	10,00 €
4	Verstoß gegen Kleidungs Vorschrift des BHV-SRA, je Schiedsrichter (§ 16 Abs. 4 SO-BHV)	30,00 €
5	Missbrauch von Schiedsrichterausweisen und Lizenzen plus eventuelle weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB	250,00 €
6	Missbrauch der Hockey ID plus eventuelle weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB	250,00 €

- | | | |
|----|---|----------|
| 7 | Nicht ausreichend lizenzierte Schiedsrichter, je Schiedsrichter nach § 4 Abs. 2 SO BHV zum Stichtag 01.11. und 01.04. | 100,00 € |
| 8 | Nichtbenennung eines Schiedsrichterobmanns durch Verein pro Saison (Feld und Halle getrennt) | 300,00 € |
| 9 | unentschuldigtes Fernbleiben bei einem angemeldeten Schiedsrichterlehrgang je Teilnehmer | 25,00 € |
| 10 | Abbruch durch den Teilnehmer eines Schiedsrichterlehrganges, nicht krankheitsbedingt | 100,00 € |
- (3) Bei Verstößen gemäß Absatz 1 Buchst. a Nr. 1 und Buchst. b Nr. 6 gilt ein Meisterschaftsturnier als ein Meisterschaftsspiel.
- (4) Begeht ein Verein, dessen Mannschaft, dessen Schiedsrichter oder Teilnehmer einen der in Absatz 1 und 2 genannten Verstöße begangen hat, denselben Verstoß in einem weiteren Meisterschaftsspiel derselben Saison ein zweites Mal, beträgt die Strafe hierfür das Eineinhalbfache, begeht sie ihn ein drittes Mal, das Doppelte der in Absatz 1 und 2 genannten Strafen.
- (5) Der Staffelleiter bzw. BHV-SRA soll den betroffenen Vereinen die Bearbeitungskosten auferlegen. Entscheidungen des Staffelleiters müssen den betroffenen Vereinen spätestens vier Wochen nach dem betreffenden Meisterschaftsspiel zugegangen sein. Die Bearbeitungspauschale beträgt 10,00 €.
- (6) Begeht ein Verein, dessen Mannschaft, oder dessen Schiedsrichter oder Teilnehmer innerhalb einer Saison zum vierten oder weiteren Malen einen der in Absatz 1 und 2 genannten Verstöße, entscheidet der ZA über die Strafe und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO.
- (7) Bei anderen als den in Absatz 1 genannten Verstößen gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung oder der SpO-DHB und bei allen Verstößen gegen die Formen sportlichen Verhaltens soll der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen, soweit in dieser Spielordnung oder der SpO-DHB nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (8) Der ZA muss vor einer Entscheidung den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist, wie sie das Interesse an der Durchführung des Spielbetriebs oder andere wichtige Gründe gebieten, geben und, soweit erforderlich, den Sachverhalt aufklären.
- (9) Der ZA soll den Betroffenen die Verfahrenskosten auferlegen, soweit dieses der Billigkeit entspricht, mindestens jedoch eine Bearbeitungspauschale. Diese beträgt 25,00 €. Entscheidungen des ZA, die auf Antrag oder Einspruch eines Betroffenen ergehen, müssen dem Betroffenen unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Antrags oder Einspruchs, in anderen Fällen unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Tag, an dem der ZA von dem Vorfall Kenntnis erlangt hat, zugehen (Ausschlussfrist), soweit in dieser Spielordnung oder der SpO-DHB nicht etwas anderes bestimmt ist. Für Verstöße in einer Saison dürfen Änderungen der Spielwertung und Punktabzüge nur bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende dieser Saison erfolgen, soweit in dieser Spielordnung oder der SpO-DHB nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (10) Strafgelder, Bearbeitungspauschalen und Verfahrenskosten, die der BHV auferlegt hat, verbleiben diesem.
- (11) Mitteilungen, Aufforderungen und Entscheidungen des Staffelleiters, des BHV-SRA oder des ZA sind dem Verein, der selbst betroffen ist oder dem die betroffene Mannschaft oder Person zum Zeitpunkt des Vorfalles angehört hat, in Textform zu übermitteln.
- (12) Jeder Entscheidung des Staffelleiters, des BHV-SRA oder des ZA ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

§ 24

Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles abweichend von § 51 SPO DHB, gemäß § 4 SPO DHB

Die Einspruchsgebühr im Sinne von § 51 SPO DHB beträgt 160,00 €; sie ist auf das Konto des BHV einzubezahlen. Bei Spielen in Turnierform beträgt die Einspruchsgebühr 50,00 €; sie ist beim Turnierausschuss einzubezahlen.

§ 25 Rechtsmittel

Es gilt die Schiedsgerichtsordnung des DHB. Verfahrenseinleitende Schriftsätze sind an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes des BHV zu richten.

H. INKRAFTTRETEN

§ 26

Inkrafttreten

Diese Zusatz - Spielordnung (ZSPO BHV) tritt durch Beschluss der Verbandsleitung des BHV vom **27. Juli 2023**, ab **01. September 2023** in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Zusatz - Spielordnung in der Fassung vom **07. März 2023**.